



Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung, und Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Erding (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS) vom 27.11.2000, zuletzt geändert zum 01.01.2022 222

Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung, und Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Erding (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS) vom 27.11.2000, zuletzt geändert zum 01.01.2022

Der Landkreis Erding erlässt auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) mit Beschluss des Kreistages vom 13.10.2025 und mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 16.10.2025 Nr. 8104.AA_4-4-13-15 folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die bisherige Abfallwirtschaftssatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Erding vom 27.11.2000, in Kraft getreten zum 01.01.2001, zuletzt geändert zum 01.01.2022 wird wie folgt geändert:

(1) § 1 erhält folgende Fassung:

(1) ¹ Abfälle im Sinne dieser Satzung sind ~~bewegliche Sachen~~ alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (~~§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG~~). ² Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (~~§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG~~). ³ Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung.

(2) ¹ Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ² Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) ¹ Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) ¹ Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind insbesondere biogen-organische Abfälle, wie Küchenabfälle, Obst-, Gemüse- und Essensreste, zu denen pflanzliche Abfälle aus dem Gartenbereich hinzukommen können. ² Das Nähere kann in einer Trennliste geregelt werden, die vom Landkreis besonders bekannt gemacht wird.

(5) Sperrmüll ist haushaltsüblicher Abfall, der aufgrund von Größe und Gewicht nicht in Restmülltonnen passt und für den es keine anderen Entsorgungsmöglichkeiten gibt.

~~(5)(6)~~ Die Abfallentsorgungsbewirtschaftung im Sinne dieser Satzung umfasst die ~~stoffliche Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle~~ die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Sortierung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie die Nachsorge von Beseitigungsanlagen.

(7) Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung zur Wiederverwendung vor der Verwertung oder der Beseitigung.

~~(6)~~(8) ¹ Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. ² Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

~~(7)~~(9) ¹ Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnungsrechten und Dauernutzungsrechten gleich. ² Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(10) Haushalte im Sinn dieser Satzung sind, allein wohnende (Einpersonenhaushalte) oder zusammenwohnende, eine wirtschaftliche Einheit bildende Personen (Mehrpersonenhaushalte).

(2) § 2 erhält den Titel „Abfallvermeidung und Wiederverwendung“ und erhält folgende komplett neue Fassung:

~~(1)¹ Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.² Der Landkreis berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen, insbesondere bestellt er hierzu Abfallberater.~~

~~(2)¹ Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird.² Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wieder verwendbaren Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.³ Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.~~

(1)¹ Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.² Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.

(2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.

(3) § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenden und ihm überlassenen Abfälle.

(4) § 4 Absätze 1 und 4 erhalten folgende Fassung:

(1) ¹ Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,

2. explosionsgefährliche Stoffe, wie z. B. insbesondere Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen sowie brennende oder glühende Abfälle,

3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie insbesondere Krankenhäusern, Dialysestationen und –zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

a) infektiöse Abfälle:

Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,

b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen

- die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
- zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
- Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin

c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven,

4. ~~Altautos~~ Kraftfahrzeuge, Anhänger, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Altreifen und Altöl (ausgenommen PKW-Reifen und Altöl privater Anlieferer in haushaltsüblichen Mengen) ~~und Altöl~~,

5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft, sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,

6. Klärschlämme und sonstige Schlämme, ~~mit einem~~ die einen Wassergehalt von mehr als 25 % haben, sowie ~~und~~ Fäkalschlämme und Fäkalien,

7. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,

8. folgende Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können:

- kohlenteeerhaltigen Straßenaufbruch (AVV 17 03 01*)
- Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte (insbes. Dachpappen) (AVV 17 03 03*)
- verunreinigter Bauschutt (AVV 17 01 06*)
- verunreinigter Boden (AVV 17 05 03*) und
- verunreinigte gemischte Bau- und Abbruchabfälle (AVV 17 09 03*)

~~8. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.~~

~~9. Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.~~

9. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist oder die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind,

10. CFK-Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,

~~10.~~ 11. Akustikdämmplatten, die künstliche Mineralfasern enthalten (sog. „Odenwaldplatten“),

² Satz 1 Nr. 9 gilt nicht für Abfälle, die im Rahmen eines Bring- oder Holsystems nach Maßgabe des zweiten Abschnitts dieser Satzung miterfasst werden.

(4) ¹ Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (~~Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4~~), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben werden noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ² Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 ~~vom Behandeln, Lagern und Ablagern~~ von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind (~~Abs. 1~~), dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. ³ Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

(5) § 6 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

² Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach ~~den Absätzen Absatz 2 und 3~~ ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(6) § 6 Abs. 2 Satz 3 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

³ Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.

(7) § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7
Mitteilungs- und Auskunftspflichten
Mitwirkung der Gemeinden

(1) ¹ Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentliche Umstände mitteilen. ² Dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, über die Zahl der Bewohner des Grundstückes, die Personenzahl der Haushalte sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ³ Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) ¹ Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ² Die mit dem Vollzug dieser Satzung betrauten Personen sind berechtigt, zur Überwachung der Pflichten, die sich nach dieser Satzung und der Abfallgesetze ergeben, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. ³ Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen

zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.

(3) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung.

(8) § 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

² Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über.

(9) § 10 erhält folgende Fassung:

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert:

1. durch den Landkreis oder durch von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

(10) § 11 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) ¹ Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. ² Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt. ³ Die Voraussetzungen für die Anlieferung werden in den offiziellen Informationsblättern des Landkreises geregelt, die in geeigneter Weise vom Landkreis veröffentlicht werden.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) Papier und Kartonagen,
 - b) Altmetall,
 - c) Kunststofffolien in Kleinmengen bis zu 1 m³ pro Werktag,
 - d) Garten- und Grünabfälle in Kleinmengen bis zu 1 m³ pro Werktag,
 - e) ~~unbehandelte Holzabfälle (A 1) in Kleinmengen bis zu 1 m³ pro Werktag,~~



- e) unbehandelte und behandelte Holzabfälle (A II – AIV),
- f) Bauschutt in Kleinmengen bis zu 100 l pro Werktag,
- g) Gips- und Porenbetonabfälle,
- h) gebrauchstaugliche Altkleider und Altschuhe,
- i) Korken,
- j) Kabelreste (NE-Metalle),
- k) Kerzenwachs,
- l) PU-Schaum-Dosen,
- m) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – ElektroG-,
- n) Compact Disketten (CD's),
- o) Altspeiseöle und -fette,
- p) Haushaltsbatterien,
- q) Starterbatterien
- r) PKW-Altreifen privater Anlieferer
- s) Sperrmüll
- t) Hartkunststoffe aus PP und PE (stoffgleiche Nichtverpackungen)
- u) Feuerlöscher
- v) Industriebatterien
- w) Mischflachglas

Der Landkreis kann vorstehende Stoffe nach a) bis w) erweitern oder einschränken, sofern sich für einen weiteren Stoff eine Verwertungsmöglichkeit ergibt oder die Verwertungsmöglichkeit für einen Stoff entfällt. Er kann für einzelne der genannten Stoffe auch Holsysteme einführen.

2. Mineralische Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach Art und Beschaffenheit der Beseitigung in Deponien der Deponieklassen DK I und DK II zugeordnet werden können, insbesondere asbesthaltige und mineralfaserhaltige Abfälle, belastete Böden und mineralische Abfälle.

3. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

(11) § 12 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹ Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Altstoffe Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereit gestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben.

(12) § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) ¹ Problemmüllabfälle im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. ² Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden vom Landkreis bekannt gegeben. ³ ~~Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.~~ ^{4,3} Den Anweisungen des Personals der Sammelfahrzeuge ist Folge zu leisten.

(13) § 12 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹ Mineralische Abfälle im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Vorschriften an den hierfür vorgesehenen Entsorgungseinrichtungen des Landkreises oder direkt bei einem vom Landkreis beauftragten Dritten anzuliefern.

(14) § 13 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) ¹ Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem ~~Anfallgrundstück~~ anschlusspflichtigen Grundstück abgeholt. ² Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung. ³ Die Voraussetzungen für die zulässige Befüllung der Behälter werden in den offiziellen Informationsblättern des Landkreises geregelt, die in geeigneter Weise vom Landkreis veröffentlicht werden.

(2) Dem Holsystem unterliegen

~~1. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll),~~

~~2. Bio- und Grünabfälle, soweit sie nicht eigen kompostiert oder gem. § 11 Abs. 2 Nr. 1 getrennt erfasst werden,~~

~~3. Papierabfälle (Papier, Pappe und Kartonagen), soweit diese nicht über das Bringsystem gem. § 11 Abs. 2 Nr. 1 erfasst werden,~~

~~4. Abfälle, die nicht nach den Nrn. 1 bis 3 oder nach § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).~~

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)

a) Bio- und Grünabfälle, soweit sie nicht eigen kompostiert oder gem. § 11 Abs. 2 Nr. 1 getrennt erfasst werden,

b) Papierabfälle (Papier, Pappe und Kartonagen), soweit diese nicht über das Bringsystem gem. § 11 Abs. 2 Nr. 1 erfasst werden,

2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll),
3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 und 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

(15) § 14 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹ Restmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 4-3 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen.

(16) § 14 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹ Bioabfälle im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 1 Buchstabe a) sind in den dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Bioabfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen.

(17) § 14 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹ Papierabfälle im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 1 Buchstabe b) sind in den dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Papierabfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen.

(18) § 14 Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹ Sperrmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 4 2 wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn der ~~Besitzer~~ Haushalt dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt.

(19) § 14 Absatz 8 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

(8) Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie beispielsweise aus Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Laboratorien, human- und veterinärmedizinischen Instituten und Forschungseinrichtungen, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten sind in geeigneten Behältnissen, die den Anforderungen der Ziffer 2.1.1 der „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ (Stand Juni 2021) genügen, zu sammeln und bereitzustellen.

(20) § 15 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

(4) ¹ Die Restmüll-, Bioabfall- und Papierabfallbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag bis spätestens 06.00 Uhr auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert bzw. abgeholt werden können. ² Nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Abfallbehältnisse müssen nicht entleert werden. ^{2,3} Nach der Leerung sind die Müllnormtonnen unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ⁴ Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. ^{3,5} Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen; Satz 2 3 gilt entsprechend. ⁶ Satz 5 gilt auch für nur vorübergehende Behinderungen. ⁷ Werden Straßen befahren, die keine öffentlichen Straßen im Sinn des Straßen- und Wegerechts sind, so kann der Landkreis oder der mit der Abholung beauftragte Dritte verlangen, dass er von der Haftung möglicher Schäden freigestellt wird. ⁸ Wird die Haftungsfreistellung nicht erteilt, so ist der Landkreis oder der beauftragte Dritte zum Befahren der Privatstraße nicht verpflichtet. ⁹ Der Anschlusspflichtige hat in diesem Fall die Müllbehältnisse zur nächstgelegenen, mit Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straße zu verbringen. ¹⁰ Ein Anspruch auf das Befahren von Privatstraßen besteht nicht.

(21) § 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) ¹ Restmüll und Bioabfälle werden abwechselnd jeweils vierzehntägig, Papierabfälle alle vier Wochen abgeholt. ² Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebietes vorgesehene Wochentag und, soweit möglich, auch die voraussichtlichen Tagesstunden werden vom Landkreis bekannt gegeben. ³ Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am folgenden, bei besonderen Engpässen am vorhergehenden Werktag. ⁴ Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies gesondert bekannt gegeben so wird hierüber in geeigneter Weise informiert.

(22) § 17 erhält den Titel „Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer“ und die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) ¹ Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 ~~haben die Besitzer~~ sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle selbst durch den Besitzer oder durch ~~Beauftragte~~ einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen Abfallentsorgungsanlagen ~~(vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben)~~ zu bringen. ² Der Landkreis informiert die ~~Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage~~ über die Anlagen im Sinne des Satzes 1. ³ In Benutzungsordnungen können die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen festgelegt werden. ^{3,4} ~~Er~~ Der Landkreis kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

(2) ¹ Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 1 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ² ~~Eine Erfassung nach § 14 Abs. 1 gilt u.a. dann als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 erforderlich wären.~~

(23) § 19 erhält folgende Fassung:

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung und die Kosten der Abfallbewirtschaftung nach § 1 Abs. 6 Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

(24) § 20 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LkrO kann mit Geldbuße ~~bis zu 2.500 €~~ belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote des § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt;
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt;
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt;
5. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 Satz 1) oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 2 bis 4) zuwiderhandelt;
6. unter Verstoß gegen § 17 ~~Sätze~~ Abs. 1 bis 3 5 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt, die angeordneten Vorbehandlungen nicht durchführt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und, § 69 KrWG und Art. 29 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Erding, den 17.10.2025

gez.

Martin Bayerstorfer
Landrat

ANLAGE 1 zur Gebührensatzung für die öffentliche
 Abfallentsorgung des Landkreises Erding zum
 01.01.2026

Zusammenfassung der Abfallgebühren im Landkreis Erding:

ab 01.01.2026

Gebühren für die Hausmüllabfuhr (inkl. Biomüll- und Papiertonne):

Tonnen- größe	Personen- zahl	Berechnungs- grundlage	Jahres- gebühr	1/4-jährlich	monatlich
60 l	1-3	60 l	166,80 €	41,70 €	13,90 €
80 l	4	80 l	190,80 €	47,70 €	15,90 €
120 l	5-6	120 l	240,00 €	60,00 €	20,00 €
240 l	bis 12	240 l	436,80 €	109,20 €	36,40 €
1.100 l	bis 55	1.100 l	2.018,40 €	504,60 €	168,20 €
zusätzliche Müllsäcke:			je Sack	5,00 €	

Sperrmüllgebühren:

bei Selbstanlieferung 20,00 € / m³
 bei Abholung ab dem dritten m³: 60,00 € / m³

ANLAGE 2 zur Gebührensatzung für die öffentliche
 Abfallentsorgung des Landkreises Erding zum
 01.01.2026

**Zusammenfassung der Gebühren bei Anlieferung an der
 Müllumladestation in Isen:**

I. Selbstanlieferergebühren bei Verwiegung:

Siedlungsabfälle	215,00 € / to
asbesthaltige Abfälle	300,00 € / to
mineralfaserhaltige Abfälle	550,00 € / to

II. Für Anlieferungen werden folgende **Pauschalgebühren** für Gewichte, die mit
 der eingesetzten Waage nicht nach dem Mess- und Eichgesetz (MessEG)
 ermittelt werden können, für die Selbstanlieferung erhoben:

kostenpflichtige Siedlungsabfälle	Fahrzeuge ≤ 5
to (unter Mindestlast)	10,00 €
Fahrzeuge > 5 to (unter Mindestlast)	25,00 €

asbesthaltige Abfälle

Fahrzeuge ≤ 5 to (unter Mindestlast)	20,00 €
Fahrzeuge > 5 to (unter Mindestlast)	40,00 €

mineralfaserhaltige Abfälle

Fahrzeuge ≤ 5 to (unter Mindestlast)	30,00 €
Fahrzeuge > 5 to (unter Mindestlast)	60,00 €

III. Für die Anlieferung von **Pauschalen unter der Mindestlast** (nicht verwiegbar)
 werden folgende Gebühren festgesetzt:

1 m ³	20,00 €
½ m ³	10,00 € ¼
m ³	5,00 €

KMF Sack gefüllt	15,00 €
------------------	---------

IV. Gebühren für die Entsorgung von **Autoreifen**

Reifen mit Felge	11,00 € / Stück
------------------	-----------------

Reifen ohne Felge 5,00 € / Stück

V. Gebühren für die Entsorgung von **Feuerlöschern**

Feuerlöscher < 6 kg	12,00 € / Stück
Feuerlöscher ≥ 6 kg	25,00 € / Stück
Feuerlöscher ≥ 12 kg	37,00 € / Stück

**Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung
des Landkreises Erding
zum 01.01.2026**

Der Landkreis Erding erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) mit Beschluss des Kreistages vom 13.10.2025 folgende Gebührensatzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der Landkreis Erding erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt.
- (2) ¹ Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. ² Bei Verwendung von Abfallsäcken zur zusätzlichen Entsorgung außerhalb der Veranlagung ist der Erwerber Benutzer. ³ Gebührensschuldner bei der Sperrmüllabfuhr ist derjenige, der die Abfuhr beantragt. ⁴ Bei der Selbstanlieferung von Abfällen zur Entsorgungsanlage des Landkreises ist neben dem Abfallerzeuger und demjenigen, der die Entsorgung veranlasst hat, auch der Abfallanlieferer Gebührensschuldner. ⁵ Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) ¹ Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. ² Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes. ³ Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührentatbestand

Die Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung des Landkreises erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) ¹ Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem (inklusive Bringsystem) bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehälter und der Zahl der Abfuhrten bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke. ² Die Gebühr nach Satz 1 schließt die Benutzung der Altstoff-, Schadstoff- und Bioabfallsammlung im Hol- und Bringsystem zum Teil mit ein.
- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 5) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Gewichtstonnen bzw. in m³ oder m².
- (3) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 der Abfallwirtschafts-satzung) bestimmt sich nach der Menge der Abfälle, gemessen in m³.

§ 5

Gebührensatz

- (1) ¹ Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem (inklusive Bringsystem) beträgt bei der 14-tägigen Abfuhr der Restmüll- und Biomüll- und der vierwöchentlichen Abfuhr der Papierbehälter für

- | | |
|---------------------------------------|--------------------------|
| 1. eine Müllnormtonne mit 60 l | 41,70 € vierteljährlich |
| 2. eine Müllnormtonne mit 80 l | 47,70 € vierteljährlich |
| 3. eine Müllnormtonne mit 120 l | 60,00 € vierteljährlich |
| 4. eine Müllnormtonne mit 240 l | 109,20 € vierteljährlich |
| 5. einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l | 504,60 € vierteljährlich |

² Entsteht die Gebührenschuld während des Kalendervierteljahres, wird für jeden angefangenen Monat 1/3 der Gebühren nach Satz 1 erhoben.

- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken für die zusätzliche Entsorgung beträgt für jeden Sack 5,00 €.
- (3) ¹ Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten und von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 4 und 5) an der Kreismüllumladestation in Isen beträgt je Gewichtstonne 215,00 €. ² Für künstliche Mineralfasern beträgt die Gebühr 550,00 € je Gewichtstonne, für asbesthaltige Abfälle 300,00 € je Gewichtstonne. ³ Bei Selbstanlieferung von Kleinmengen bzw. für nicht verwiegbare Müllmengen (Pauschalen unter der Mindestlast) beträgt die Gebühr 20,00 € je m³, mindestens jedoch 5,00 €. Für die Annahme von Kleinmengen gelten die Pauschalen in der Anlage 2 zur Gebührensatzung.
- (4) ¹ Die Gebühr für PKW-Altreifen privater Anlieferer beträgt 11,00 € für PKW-Altreifen mit Felge und 5,00 € für PKW-Altreifen ohne Felge.
- (5) Die Gebühr für die Annahme von Feuerlöschern mit einem Füllvolumen < 6 kg beträgt 12,00 € pro Stück, mit einem Füllvolumen von ≥ 6 kg 25,00 € pro Stück und ab einem Füllvolumen ≥ 12 kg 37,00 € pro Stück.
- (6) ¹ Die Sperrmüllabfuhr oder die wahlweise hierzu angemeldete Sperrmüll-anlieferung an der Kreismüllumladestation Isen ist einmal jährlich für bis zu zwei m³ (Sperrmüllabfuhr) bzw. 200 kg (Selbstanlieferung) pro Haushalt kostenlos. ² Bei der Sperrmüllabfuhr beträgt für jeden darüber hinaus gehenden weiteren angefangenen halben m³ die Gebühr 30,00 €, je vollen m³ 60,00 €, bei der angemeldeten Sperrmüllanlieferung an der Kreismüllumladestation Isen beträgt der Gebührensatz für die Mehrmenge je Gewichtstonne 215,00 €. ³ Bei Selbstanlieferung von Sperrmüll an den Recyclinghöfen beträgt die Gebühr für nicht verwiegbare Müllmengen 20,00 € je m³, mindestens jedoch 5,00 €.
- (7) ¹ Für die Entsorgung von haushaltsüblichen Mengen an Problemabfällen gem. § 11 Abs. 2 Nr. 3 der Abfallwirtschaftssatzung wird keine Gebühr erhoben.
- (8) Die Befreiung von der Bioabfallentsorgung nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a Abfallwirtschaftssatzung begründet keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung.
- (9) Für die Selbstanlieferung von Mischflachglas am Recyclinghof beträgt die Gebühr je angefangenen Quadratmeter 2,00 € je m².

§ 6

Entstehen der Gebührenschild

- (1) ¹ Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschild erstmals mit Inkrafttreten dieser Satzung am 01.01.2026, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des Monats, in dem der Gebührentatbestand eintritt, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ² Satz 1 gilt entsprechend, wenn

sich die Umstände gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 ändern. ³ Die Gebührenpflicht erlischt mit Beendigung der Benutzung nach § 2.

- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken zur zusätzlichen Entsorgung entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Annahme der Abfälle an der Entsorgungsanlage.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 5) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis; entsprechendes gilt bei der Sperrmüllabholung.

§ 7 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) ¹ Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 sind mit der auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides. ² Bei jährlicher Zahlung wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 für das laufende Jahr am 01.07., frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken zur zusätzlichen Entsorgung, bei der Selbstanlieferung und bei der Entsorgung von Sperrmüll sowie von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 5) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 8

Inkrafttreten

¹ Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2022 außer Kraft.

Erding, den 17.10.2025

gez.

Martin Bayerstorfer

Landrat

ANLAGE 1 zur Gebührensatzung für die öffentliche
Abfallentsorgung des Landkreises Erding
zum 01.01.2026

Zusammenfassung der Abfallgebühren im Landkreis Erding:

ab 01.01.2026

Gebühren für die Hausmüllabfuhr (inkl. Biomüll- und Papiertonne):

Tonnen- größe	Personen- zahl	Berechnungs- grundlage	Jahres- gebühr	1/4-jährlich	monatlich
60 l	1-3	60 l	166,80 €	41,70 €	13,90 €
80 l	4	80 l	190,80 €	47,70 €	15,90 €
120 l	5-6	120 l	240,00 €	60,00 €	20,00 €
240 l	bis 12	240 l	436,80 €	109,20 €	36,40 €
1.100 l	bis 55	1.100 l	2.018,40 €	504,60 €	168,20 €

zusätzliche Müllsäcke: je Sack 5,00 €

Sperrmüllgebühren:

bei Selbstanlieferung
bei Abholung

20,00 € / m³
ab dem dritten m³: 60,00 € / m³

ANLAGE 2 zur Gebührensatzung für die öffentliche
Abfallentsorgung des Landkreises Erding
zum 01.01.2026

**Zusammenfassung der Gebühren bei Anlieferung an der
Müllumladestation in Isen:**

I. Selbstanlieferergebühren bei Verwiegung:

Siedlungsabfälle	215,00 € / to
asbesthaltige Abfälle	300,00 € / to
mineralfaserhaltige Abfälle	550,00 € / to

- II. Für Anlieferungen werden folgende **Pauschalgebühren** für Gewichte, die mit der eingesetzten Waage nicht nach dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) ermittelt werden können, für die Selbstanlieferung erhoben:

kostenpflichtige Siedlungsabfälle

Fahrzeuge ≤ 5 to (unter Mindestlast)	10,00 €
Fahrzeuge > 5 to (unter Mindestlast)	25,00 €

asbesthaltige Abfälle

Fahrzeuge ≤ 5 to (unter Mindestlast)	20,00 €
Fahrzeuge > 5 to (unter Mindestlast)	40,00 €

mineralfaserhaltige Abfälle

Fahrzeuge ≤ 5 to (unter Mindestlast)	30,00 €
Fahrzeuge > 5 to (unter Mindestlast)	60,00 €

- III. Für die Anlieferung von **Pauschalen unter der Mindestlast** (nicht verwiegbar) werden folgende Gebühren festgesetzt:

1 m ³	20,00 €
½ m ³	10,00 €
¼ m ³	5,00 €

KMF Sack gefüllt	15,00 €
------------------	---------



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 45
Mittwoch 29.10.2025

- IV. Gebühren für die Entsorgung von **Autoreifen**
Reifen mit Felge 11,00 € / Stück
Reifen ohne Felge 5,00 € / Stück
- V. Gebühren für die Entsorgung von **Feuerlöschern**
Feuerlöscher < 6 kg 12,00 € / Stück
Feuerlöscher ≥ 6 kg 25,00 € / Stück
Feuerlöscher ≥ 12 kg 37,00 € / Stück

Landratsamt Erding
Erding, 29.10.2025

gez.
Martin Bayerstorfer
Landrat

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122 58 0
www.landkreis-erding.de